

Erster Bürgermeister Wolfgang Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

## **1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 11.07.2024**

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.07.2024 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	4

## **2. Radweg Unternützenbrugg-Degermoos**

### **a. Vorstellung der Planungs- und Ausführungsalternativen mit Kostenschätzung**

### **b. Grundsatzentscheidung über weitere Vorgehensweise**

Am 14.12.2023 hatte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung unter TOP 3 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung der Maßnahme A1 (Variante 4) im Jahr 2024 und stellt die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2024 ein. Die Maßnahme wird nur dann umgesetzt, wenn ein (staatlicher) Zuschuss in Höhe von 70% der zuwendungsfähigen Kosten gewährt wird. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Förderantrag zu stellen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	2“

Der Vertreter der Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH, Amtzell, stellt den gegenwärtigen Sachstand (Anlage 1) vor.

Eine Grundsatzentscheidung wurde bereits getroffen. Falls sie aufgehoben werden soll, ist ein entsprechender Beschluss zu fassen. Sollte es bei der damaligen Entscheidung bleiben, sollte die Beschränkung auf das Jahr 2024 aufgehoben werden, da eine Umsetzung 2024 angesichts des zu erstellenden Förderantrags nicht realistisch erscheint.

Herr Zimmermann erläutert, dass sich die Vermutung, dass die Wasserleitung auf einem Joch liegt, nicht bestätigt hat. Somit scheidet die Variante des kompletten Bodenaustausches nach seiner Sicht aus. Der Unterbau ist sehr diffus und die Torfschicht zwischen 2 und 4 Meter tief.

Nach jetzigem Wissenstand sind für ihn zwei Varianten denkbar, zum einen der Rückbau zu einem Kiesweg und zum anderen einen Einbau einer verstärkten Frostschicht mit Geotextil und Geogittern und als Belag eine Trag- und Deckschicht. Die Kosten für den Kiesweg würden bei 76.554,80 € ohne Förderung liegen. Bei einem Vollausbau belaufen sich die Kosten auf 395.116,40 €, wovon die Gemeinde voraussichtlich 118.534,92 € tragen müsste. Im Anschluss erläutert Herr Zimmermann die Vor- und Nachteile der jeweiligen Variante.

■■■■■ spricht sich für einen Vollausbau aus, da der Kostenunterschied des Ausbaus gering ist und die Folgekosten niedriger. Der Rückbau zu einem Kiesweg wäre ein Rückschritt.

■■■■■ gibt an, dass im Umkreis Lücken im Radwegenetz geschlossen werden und erachtet daher einen Rückbau als nicht sinnvoll.

Herr Zimmermann vermutet, dass es aufgrund der Komplexität der Sanierung eine höhere Förderung geben könnte.

■■■■■ erkundigt sich, ob der ausgebaute Asphalt wiederverwendet werden kann. Herr Zimmermann gibt an, dass voraussichtlich die Deckschicht wieder eingebaut wird.

■■■■■ möchte wissen, ob es naturschutzrechtlich eine Förderung für den naturnahen Rückbau als Kiesweg geben könnte. Herr Zimmermann erklärt, dass dies nicht förderfähig ist.

### **Beschluss:**

Der Beschluss unter TOP 3 der öffentlichen Sitzung am 14.12.2023 wird dahingehend geändert, dass die Beschränkung auf die Umsetzung im Jahr 2024 aufgehoben und die geplanten Kosten im Haushaltsentwurf 2025 veranschlagt werden.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

### **3. Änderung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte St. Ambrosius; Erhöhung des Besuchsentgelts**

Änderung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte St. Ambrosius; Erhöhung des Besuchsentgelts

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) fordert angesichts der erforderlichen Investitionen der Gemeinde Hergensweiler im Schreiben vom 16.05.2024, alle

Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

Somit sind alle Möglichkeiten, Mehreinnahmen zu erzielen, auszuschöpfen.

Wie sich aus den nachfolgenden Tabellen ablesen lässt, ist der Besuch der Kindertagesstätte St. Ambrosius gegenüber anderen Kindertagesstätten ausgesprochen günstig.

Das Entgelt für den Besuch der Kindertagesstätte St. Ambrosius ist zurzeit folgendermaßen gestaffelt:

Kindergartenkinder:

durchschnittlich mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden EUR 110,00

durchschnittlich mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden EUR 115,00

durchschnittlich mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden EUR 120,00

durchschnittlich mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden EUR 125,00

Krippenkinder (bis zum Ende des Krippenjahres 31.08.):

durchschnittlich mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden EUR 125,00

durchschnittlich mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden EUR 150,00

durchschnittlich mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden EUR 175,00

durchschnittlich mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden EUR 200,00

Mit Wirkung zum 01.09.2023 war das Besuchsentgelt je Kategorie um 5,00 € - 10,00 € erhöht worden.

## Kindergarten

		Erhöhung	seit	seit	Erhöhung	seit	Erhöhung	Erhöhung	Erhöhung
		ab 01.09.2025	01.09.22	01.01.22	ab 1.9.2024	01.09.2023	ab 1.9.2024	ab 1.9.2024	ab 1.9.2024
Tägl. Stunden	Std. pro Woche	Beitrag in Euro	Beitrag in Euro	Beitrag in Euro	Beitrag in Euro	Beitrag in Euro	Beitrag in Euro	Beitrag in Euro	Beitrag in Euro
2 bis 3	15	180	160	125		160	200	286	
3 bis 4	20	210	160	150	200	190	218	329	
4 bis 5	25	240	170	175	230	220	236	372	225
5 bis 6	30	270	190	200	260	250	254	414,50	245
6 bis 7	35	300	200	225	290	285	274	457,50	265
7 bis 8	40	330	210	250	320	315	299	500,50	285
8 bis 9	45	360	225	275	350	345	324		305
Spielgeld		enthalten	plus 5,00 €	enthalten	plus 3,00 €	plus 4,00 €			
					<b>plus € 45,-</b>	Erhöhung ist für			
					für Mittagsbetreuung	<b>2025 vorgesehen</b>			
					bei Kindern über Mittag				

## Kinderkrippe

		Erhöhung	Erhöhung	seit	Erhöhung	Erhöhung	Erhöhung	Erhöhung	seit
		ab 1.9.2024 auf	ab 1.9.2024 auf	01.09.2023	ab 1.9.2024 auf	ab 1.9.2024 auf	ab 1.9.2024 auf	ab 1.9.2024 auf	01.09.2023
<b>Kinder- krippe</b>									
Tägl. Stunden	Std. pro Woche	Beitrag in Euro							
2 bis 3	15	206	-	159					216
3 bis 4	20	242	200	173	180	180	180	300	240
4 bis 5	25	279	220	186	190	190	190	340	264
5 bis 6	30	315	240	196	200	200	200	380	288
6 bis 7	35	350	260	210	210	210	210	420	312
7 bis 8	40	387	280	221	220		220	460	336
8 bis 9	45		300	233			230	500	360
Spielgeld		plus 5,00 €			enthalten	enthalten	enthalten		

**Kindergarten**

Anzahl der Stunden tägl.	entspricht pro Woche	Beitrag in Euro	Erhöhung um 10% auf	Differenz 10 % in Euro	Zahl der Kinder Juli 2024	finanzielle Auswirkg. bei Erhöhung um 10% mtl.	Erhöhung um 20% auf	finanzielle Auswirkg. bei Erhöhung um 20% mtl.	
4 bis 5	25 Stunden	110	121,00	11,00	30	330,00	132,00	660,00	
5 bis 6	30 Stunden	115	126,50	11,50	23	264,50	138,00	529,00	
6 bis 7	35 Stunden	120	132,00	12,00	20	240,00	144,00	480,00	
7 bis 8	40 Stunden	125	137,50	12,50	15	187,50	150,00	375,00	
8 bis 9	45 Stunden	130	143,00	13,00	0	0,00	156,00	0,00	
Gesamt					88	1.022,00	monatlich	2.044,00	monatlich
						12.264,00	jährlich	24.528,00	jährlich

**Krippe**

Anzahl der Stunden tägl.	entspricht pro Woche	Beitrag in Euro	Erhöhung um 10% auf	Differenz 10 % in Euro	Zahl der Kinder Juli 2024	finanzielle Auswirkg. bei Erhöhung um 10% mtl.	Erhöhung um 20% auf	finanzielle Auswirkg. bei Erhöhung um 20% mtl.	
2 bis 3	15 Stunden	125	137,50	12,50	1	12,50	150	25,00	
3 bis 4	20 Stunden	150	165,00	15,00	2	30,00	180	60,00	
4 bis 5	25 Stunden	175	192,50	17,50	5	87,50	210	175,00	
5 bis 6	30 Stunden	200	220,00	20,00	10	200,00	240	400,00	
6 bis 7	35 Stunden	225	247,50	22,50	0	0,00	270	0,00	
7 bis 8	40 Stunden	250	275,00	25,00	0	0,00	300	0,00	
Gesamt					18	330,00	monatlich	660,00	monatlich
						3.960,00	jährlich	7.920,00	jährlich

Der Kita-Besuch der über 3-Jährigen wird durch den Freistaat mit 100 € je Kind und Monat gefördert.

Angesichts der künftigen finanziellen Situation der Gemeinde Hergensweiler hält es die Verwaltung für vertretbar, das Besuchsentgelt um jeweils ca. 20% zu erhöhen. Selbst bei dieser Erhöhung läge das Entgelt für ü3-Kinder immer noch unter demjenigen anderer Kindertagesstätte im Landkreis Lindau (Bodensee), das für u3-Kinder im Mittelfeld.

Bürgermeister Strohmaier liest die 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte St. Ambrosius der Gemeinde Hergensweiler vor. Sie wird als Anlage zur Niederschrift genommen.

■■■■■ gibt an, dass ■■■ die Gebühren beim Kindergarten um 10 Prozent erhöhen und die Gebühren für die Krippe so belassen würde. ■■■ schlägt vor, diese erst erhöhen, wenn der Kindergartenbau fertiggestellt ist, da dann eine größere Akzeptanz der Eltern vorhanden ist.

■■■■■ sieht im Verhältnis zu 36.000,00 € Mehreinnahmen und wenig Nutzen-  
sehr großen Ärger bei den Eltern. ■■■ würde an anderen Posten im Haushalt einspa-  
ren.

Ein Angleich an andere Gemeinden sieht ■■■ als nicht erforderlich an.

■■■■■ schließt sich der Meinung von ■■■ an und würde die Ge-  
bühren erst nach Fertigstellung des Neubaus erhöhen.

■■■■■ ist derselben Meinung wie die Verwaltung; aufgrund der zukünftig hohen  
Kosten würde ■■■ um 20 Prozent erhöhen.

■■■■■ empfindet, dass eine Erhöhung zum jetzigen Zeitpunkt besser an-  
genommen wird als bei Fertigstellung des Neubaus. Dieser Meinung schließt sich  
auch ■■■ an.

■■■■■ tendiert dazu, dass die Kindergartengebühren um 20 Prozent und die  
Krippengebühren um 10 Prozent erhöht werden.

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung des Besuchsentgelts für Kindergar-  
tenkinder.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	2

2. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung des Besuchsentgelts für Krippenkin-  
der.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	2

3. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung des Besuchsentgelts für Kindergar-  
tenkinder um 20 %.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	5

4. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung des Besuchsentgelts für Krippenkin-  
der um 20 %.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	7

5. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung des Besuchsentgelts für Krippenkinder um 10 %.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	4

6. Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte St. Ambrosius der Gemeinde Hergensweiler. Sie tritt nach ordnungsgemäßer Ausfertigung und Bekanntmachung mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	2

#### **4. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Geräteschuppens auf dem Grundstück Mollenberg 32a**

Das Vorhaben, Geräteschuppen an Nachbargrenze, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mollenberg Südost - 2. Änderung“ i. d. F. v. 22.11.2019. Die Gebietsart entspricht einem reinen Wohngebiet (WR) nach § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) handelt es sich bei einem Gebäude mit einem Bruttorauminhalt bis zu 75 m<sup>3</sup> um ein verfahrensfreies Bauvorhaben. Diese Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie die eines Bebauungsplanes, an die bauliche Anlage gestellt werden.

Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der geplante Geräteschuppen liegt außerhalb der Baugrenze. Es bedarf daher einer Befreiung von dieser Festsetzung des Bebauungsplanes. Bei verfahrensfreien Bauvorhaben entscheidet nach Art. 63 Abs. 3 BayBO die Gemeinde über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
  2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
  3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
- und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Begründet wird der Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung wie folgt:  
Aufgrund der Sonneneinstrahlung wird der vordere Gartenbereich (zur Straße hin) als Sitzgelegenheit genutzt. Der hintere Teil des Gartens (Grenze zu 990/4 und 990/5) ist schattig, daher möchten wir dort den Geräteschuppen errichten. Aufgrund der Platzverhältnisse im hinteren Gartenbereich, eingeschränkt durch Wärmepumpe und Dachschrägen, beantragen wir den Geräteschuppen an der Grenze zu errichten.

Der Bebauungsplan „Mollenberg Südost - 2. Änderung“ wurde aufgestellt, um den Neubau des Wohnhauses zu ermöglichen. Von den Festsetzungen wurde bislang nicht abgewichen.

Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass für das benachbarte Grundstück Fl. Nr. 1038/6 ebenfalls der Bebauungsplan „Mollenberg Südost – 1. Änderung“ erlassen und im Juli 2023 der isolierten Erteilung für ein Gartenhaus außerhalb der Baugrenze zugestimmt wurde.

Die gewählte Position des Gebäudes ist im Sinne des Abstandsflächenrechts nach Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 BayBO zulässig.

Die Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer ist erfolgt (Art. 66 Abs. 1 BayBO).

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

**Beschluss:**

Dem Antrag auf isolierte Befreiung, Pirpamer Evelyn und Lageder Franz, Geräteschuppen an Nachbargrenze, auf der Fl. Nr. 990/13 der Gemarkung Hergensweiler, Mollenberg 32a, i. d. F. v. 03.07.2024, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

**5. Annahme von Spenden**

**a. Bay. Bodenseebank – Raiffeisen - eG**

**b. Thomann GmbH**

**c. Volksbank Lindenberg eG**

Für die Annahme von Spenden im Wert von über 200,00 € ist der Gemeinderat zuständig.

a. Die Bayerische Bodenseebank - Raiffeisen – eG, Lindau, spendete am 28.06.2024 einen Betrag in Höhe von 250,00 € für die Grundschule Hergensweiler zur Förderung der Erziehung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Spende an.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

b. Die Fa. Thomann GmbH, Burgebach, spendete am 25.06.2024 einen Betrag in Höhe von 500,00 €. Es handelt sich dabei um einen Teilverzicht auf die Rechnungssumme für ein Stereoset im Wert von 1.380,00 €, das die Grundschule Hergensweiler erworben hat.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Spende an.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

- c. Die Volksbank Lindenberg eG spendete am 12.12.2023 einen Betrag in Höhe von 750,00 € für die Kindertagesstätte St. Ambrosius.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Spende an.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0

## 6. Bekanntgaben und Anfragen

BM Strohmaier gibt Folgendes bekannt:

Die Gemeindeverbindungsstraße Hergensweiler-Sigmarszell zwischen Mollenberg und Heimholz wurde seitens der Gemeinde Sigmarszell zu einem öffentlichen Wald- und Feldweg heruntergestuft.

Bei der Gemeinde Hergensweiler ist eine Unterschriftenliste von Bürgern aus Mollenberg eingegangen.

Es gab keine offizielle Mitteilung im Vorfeld von der Gemeinde Sigmarszell.

Nach der Veröffentlichung der Umwidmung im Amtsblatt und einer Akteneinsicht durch BM Strohmaier kann über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Gemäß der Eigenüberwachungsverordnung wird im Bereich 4 (Mollenberg/ Scheidenweiler/ Oberholz/ Schillers/ Teil des Gewerbegebietes Rupolz Nord-West) am 30.10.2024 mit der Befilmung durch die Fa. Sinz begonnen.

Die Auswertung von Bereich 2 ist abgeschlossen und im Bereich 3 ist diese noch in Bearbeitung.

BM Strohmaier dankt Herrn Altbürgermeister und Ortsheimatpfleger [REDACTED] für seinen Einsatz bei der Sanierung der Außenwände vom Museum und der Leichenhalle.

[REDACTED] erkundigt sich, ob das WLAN in der Leiblachhalle dauerhaft bestehen bleibt. BM Strohmaier bejaht dies.

[REDACTED] möchte wissen, aus welchen Gründen keine Rasengittersteine als Bankett zwischen Hagers und Altis verlegt wurden. BM Strohmaier informiert, dass die Kosten oberhalb seiner alleinigen Entscheidungsbefugnis liegen und die zusätzlichen Kosten der gesamten Straßensanierung bereits durch weitere Kleinmaßnahmen gestiegen seien.

[REDACTED] erklärt, dass die Barke bei der Kreuzung Hagers/Lerchenmühle sehr gefährlich ist. Des Weiteren gibt [REDACTED] an, dass wieder sehr viel Müll an der Kapelle, am Bahnhof und am Spielplatz liegt.

■■■■■ gibt an, dass das Bankett der Straße in Mollenberg bei der Familie Wilhelm gerichtet werden sollte.